



## **Richtlinien für die Aufstellung gemeindlicher Haushalte im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid**

1. Die Richtlinien für die Aufstellung der gemeindlichen Haushalte basieren auf der Verwaltungsordnung (VwO) und der Finanzausgleichssatzung des Kirchenkreises. Sie enthalten verpflichtende *Regelungen*, die der verlässlichen und nachvollziehbaren Haushaltsführung und den Zielen des Finanzausgleiches dienen sollen.
2. Die Haushalte sind von den Gemeinden für ein Kalenderjahr so aufzustellen, dass die Einnahmen die Ausgaben decken.
3. Die Ansätze für Personalkosten sollen die für das kommende Jahr erwarteten Veränderungen berücksichtigen. Der Stellenplan sowie seine aktuelle Umsetzung ist dem Haushalt als Anlage beizufügen.
4. In die Anlage sind ebenfalls eine Übersicht über die Rücklagen, die Verwahrgeldkonten und die Verbindlichkeiten der Gemeinde aufzunehmen.
5. *Für die Bauunterhaltung sind angemessene Haushaltsmittel zu veranschlagen.* Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Renditegewinnung nicht beeinträchtigt wird. Deshalb wird bei Mietobjekten die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage verpflichtend gemacht. Angelehnt an den Instandhaltungssätzen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus sollen demnach folgende Instandhaltungskosten je Quadratmeter Wohnfläche pro Jahr angesetzt werden:

1. für Wohnungen, deren Bezugsfähigkeit am Ende des Kalenderjahres  
**weniger als 22 Jahre zurückliegt .....7,42 €**
2. für Wohnungen, deren Bezugsfähigkeit am Ende des ..... Kalenderjahres  
**mindestens 22 Jahre zurückliegt.....9,41 €**
3. für Wohnungen, deren Bezugsfähigkeit ..... am Ende des Kalenderjahres  
**mindestens 32 Jahre zurückliegt..... 12,02 €**

### **Abzüge**

- Bei **eigenständig** gewerblicher Lieferung  
von Wärme ..... **0,21 €**  
Bei Übernahme kleinerer Instandhaltungen durch den Mieter ..... **1,10 €**

### **Zuschläge**

- Aufzug..... **1,50 €**  
Pro Garage oder Einstellplatz (überdacht) im Jahr ..... **71,07 €**

Entstehen im laufenden Haushaltsjahr geringere Instandhaltungskosten, so ist der Differenzbetrag der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

6. Baumaßnahmen, die die laufende Bauunterhaltung übersteigen, sind gesondert mit der Finanzierung (Zuschüsse, Rücklagenentnahme) darzustellen und bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes (*Investitionsmaßnahmen gemäß § 83 VwO*).
7. Zinseinnahmen, soweit sie nicht aus Rücklagen stammen, für die eine Zinszuführung gesetzlich vorgeschrieben ist, werden gemäß §4, Abs 2c FASatzg zu 100% an die Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises abgeführt.
8. Die Überwachung der Haushalte obliegt vornehmlich den Finanzkirchmeisterinnen und Finanzkirchmeistern. Alle drei Monate überprüfen die Rendanten die laufenden Haushalte und teilen Überschreitungen in einzelnen Haushaltsstellen den betreffenden *Presbyterien* mit. Eine Überschreitung des Gesamthaushaltes von 10% wird dem Finanzausschuss gemeldet, der weitere Maßnahmen vorschlägt. *Gleiches gilt für Einnahmeausfälle.*



9. Die für die Haushaltsaufstellung erforderliche Zuweisung der Kirchensteuermittel erfolgt im Zusammenhang der Aufstellung des kreiskirchlichen Haushaltes, der spätestens auf der Herbstsynode, eines Kalenderjahres beschlossen wird.
10. Die Gemeindehaushalte sollen danach unverzüglich aufgestellt werden, spätestens aber bis zum 1. 12. des vorangehenden Kalenderjahres, so dass eine Prüfung der Haushalte durch Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand noch vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen kann.
11. Die Jahresabschlüsse sind bis zum 31.12. des Jahres zu erstellen und nach Beratung durch den Finanzausschuss dem Kreissynodalvorstand und der Rechnungsprüfung vorzulegen.

*Die Richtlinien sind auf der Synode am 28.11.2005 beschlossen worden und treten für die Haushaltsführung ab 2006 in Kraft.*